

Die Stadt Ulm hat unter Berücksichtigung der universitären Belange die nachfolgende Benutzungsordnung erlassen. Sie ist nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ulm am 19.12.2005 (Amtsblatt Nr. 52) in Kraft getreten.

Benutzungsordnung für die Sporthalle Ulm Nord

1. Benutzungszweck

Die Sporthalle Ulm Nord darf nur zu Sportzwecken benutzt werden. Sie dient in erster Linie dem Breiten- und Wettkampfsport des Hochschulsports der Universität Ulm sowie der Sportvereine der Ulmer Ortsteile Jungingen, Lehr und Mähringen und dem Schulsport.

2. Benutzungszeiten

Die Sporthalle Ulm Nord wird unter dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Ausnutzung belegt. Sie ist ganzjährig, ausgenommen im August eines jeden Jahres, in der Regel von 08.00 bis 22.00 Uhr nutzbar. Grundsätzlich bleibt die Sporthalle Ulm Nord im August wegen Überholungsarbeiten und zur Grundreinigung geschlossen.

3. Hallenvergabe

- (1) Anträge auf Überlassung der Sporthalle Ulm Nord bzw. der einzelnen Hallenteile sind schriftlich bei der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport, zu stellen. Die Nutzung darf erst nach Vorliegen einer schriftlichen Genehmigung der Abteilung Bildung und Sport vorgenommen werden. Die Genehmigung kann, auch nachträglich, widerrufen, mit Auflagen versehen und geändert werden.
- (2) Wiederkehrende Nutzungen bedürfen grundsätzlich jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres eines schriftlichen Antrags auf Weiternutzung.
- (3) Zusätzlich erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen besorgt der, dem die Halle zur Nutzung überlassen wurde, selbst.
- (4) Die Halle darf nicht an Dritte überlassen werden.
- (5) Eine Vergabe von Trainingszeiten für Hallenfußball erfolgt grundsätzlich nur für Damen- und Mädchenmannschaften sowie Mannschaften der C-, D-, E- und F-Jugend und für Meisterschafts- und Turnierhallenfußballspiele, sofern freie Kapazitäten gegeben sind.
- (6) Mit dem Betreten der Halle unterliegen alle Nutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

4. Hausrecht

- (1) Das von der Stadt Ulm oder der Universität Ulm autorisierte Personal übt das Hausrecht aus. Den Weisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen die gegen diese Ordnung verstoßen, die Ruhe und Ordnung stören, tätlich werden, andere beleidigen oder belästigen, kann der weitere Aufenthalt im Gebäude und dem dazugehörigen Gelände untersagt werden und unter Umständen ihre zwangsweise Entfernung veranlasst werden.
- (3) Unbefugten ist Aufenthalt in der Halle nicht gestattet.

5. Hallenordnung

- (1) Die Sporthallen dürfen nur während des vereinbarten Zeitraums benutzt werden. Der Trainingsbetrieb endet um 22.00 Uhr.
- (2) Beim Veranstaltungs-, Übungs- und Lehrbetrieb muss ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend sein. Die Halle darf erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter anwesend ist; er verlässt als Letzter die Halle. Zudem muss der verantwortliche Übungsleiter in Erster Hilfe ausgebildet und bei der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport bzw. der Universität Ulm, Abteilung Hochschulsport, mit Namen, Anschrift und Telefonnummer bekannt sein.
- (3) Fundsachen sind unverzüglich beim verantwortlichen Übungsleiter oder beim Hallenwart/ Hausmeister abzugeben.
- (4) Die Sporthallen, nebst den zugehörigen Nebenräumen und den zur Verfügung gestellten Sportgeräten, werden im jeweils bestehenden Zustand überlassen. Die Sporthalle darf nur zum vereinbarten Zweck genutzt werden; sämtliche Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind pfleglich zu behandeln.

Alle festgestellten Mängel und Schäden sind dem Hallenwart/Hausmeister unverzüglich zu melden. Einrichtungsgegenstände und Geräte, die Mängel oder Schäden aufweisen, dürfen nicht benutzt werden. Dies gilt insbesondere für Turn- und Sportgeräte, die als nicht mehr verkehrstauglich gekennzeichnet sind (so genannte „rote Punkt“ - Geräte) und noch nicht aus dem Betrieb entfernt worden sind. Der jeweilige Übungsleiter hat dies zu verantworten.

Auf Überlassung bestimmter Turn- und Sportgeräte (insbesondere Kleingeräte) besteht kein Anspruch.

- (5) Es ist darauf zu achten, dass bewegliche Geräte unter größtmöglicher Schonung des Hallenbodens und der Geräte aufgestellt und abgebaut werden; Matten sind zu tragen oder mit dem Mattenwagen zu transportieren. Auch Tore, große Kästen usw. sind mit den entsprechenden Transportwagen und Vorrichtungen zu transportieren.
Außerdem dürfen die Tore nur genutzt werden, wenn sie mit den entsprechenden Vorrichtungen am Boden festgemacht worden sind. Nach Gebrauch sind die benutzten Geräte wieder ordnungsgemäß an ihren Ausgangsplatz zu verbringen.
- (6) Das Benutzen von Haftmitteln ist verboten. Kommt es dennoch zu Verschmutzungen durch Haftmittel, hat die Kosten der Beseitigung der verantwortliche Nutzer zu tragen.
- (7) Vor dem Betreten des Gebäudes ist das Schuhwerk sorgfältig zu reinigen.
- (8) Zum Umkleiden sind die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zu benutzen. Die Sporthallen dürfen nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und Hallenschuhen mit sauberer und abriebfester Sohle betreten werden. Nicht erlaubt sind insbesondere Tennis-, Lauf-, Noppen- und sonstige Schuhe, die auch im Freien getragen worden sind.
- (9) Die Umkleideräume dürfen nur von Sporttreibenden betreten werden. Das Duschen ist nur den Teilnehmern am Sportbetrieb gestattet.
- (10) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.
- (11) Es ist nicht erlaubt, Tiere in das Gebäude mitzubringen.
- (12) Das Parken im Sporthallenbereich, außerhalb der hierfür vorgesehenen gekennzeichneten Parkflächen, ist verboten. Im Bereich des Universitätsparkhauses stehen genügend weitere Parkplätze zur Verfügung.
- (13) Bei Sportveranstaltungen in der großen Halle dürfen maximal 500 Zuschauer, in der kleinen Halle maximal 199 Personen, anwesend sein.
- (14) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Sporthallen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt Ulm.

- (15) Der Regieraum darf grundsätzlich nur vom Hallenwart oder hierzu besonders ermächtigten Personen betreten werden.

Ausgenommen hiervon ist die Bedienung der Basketballkörbe und der Trennvorhänge. Diese dürfen vom Regieraum aus ausschließlich durch den jeweils verantwortlichen Übungsleiter bedient werden. Beim Bedienen der Trennvorhänge ist aus Sicherheitsgründen darauf zu achten, dass sich beim Herunterlassen niemand unterhalb des Trennvorhangs befindet. Hierzu ist in der Halle eine weitere Person zu postieren, die dem verantwortlichen Übungsleiter im Regieraum anzeigt, dass der Vorhang gefahrlos heruntergelassen werden kann.

6. Haftung

- (1) Die Stadt Ulm haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Sporthalle Ulm Nord (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen.
- (2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten der Sporthallen haftet der Verursacher; daneben haftet bei Sportveranstaltungen und beim Übungsbetrieb derjenige gesamtschuldnerisch dem die Sporthalle überlassen worden ist.
- (3) Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist derjenige, dem Sporthalle überlassen worden ist, verpflichtet, die Stadt Ulm von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich allen Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Die Stadt Ulm ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen beheben zu lassen.
- (5) Die Stadt Ulm kann den Abschluss und den Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung und gegebenenfalls eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.
- (6) Im Übrigen gilt hinsichtlich der Haftung die Regelung des § 5 des Vertrages zwischen der Stadt Ulm und der Universität Ulm vom 31. Januar / 4. März 2002.

7. Besondere Pflichten bei Sportveranstaltungen

Der Veranstalter von sportlichen Wettkämpfen, Turnieren und Punktspielen sowie sonstigen sportlichen Veranstaltungen hat sicherzustellen, dass

- a) die Aufrechterhaltung der Ordnung im Hallengebäude gewährleistet ist und insbesondere die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.
- b) nicht mehr Zuschauer in das Hallengebäude eingelassen werden, als Zuschauerplätze vorhanden sind. Für jeweils 50 Zuschauer ist ein Ordner einzusetzen, wobei die Ordner als solche kenntlich sein müssen.
- c) alle aus Anlass der Veranstaltung zu treffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften und Maßnahmen erfüllt sind. Hierzu zählt auch die eventuell erforderliche Bereitstellung eines Sanitätsdienstes und sonstigem Hilfspersonal.
- d) die Bestimmungen der Verordnung des Wirtschaftsministerium über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.

8. Zuwiderhandlungen

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Ulm die Benutzung der Sporthalle untersagen.

9. Entgelte

Für die Benutzung der Sporthalle Ulm Nord kann ein Entgelt erhoben werden. Die Höhe des Entgeltes richtet sich der Entgeltordnung der Stadt Ulm für die Benutzung städtischer Turn- und Sporthallen in der jeweils gültigen Fassung. Die Universität wird an den Einnahmen zu 37% beteiligt.

10. Weitere Bestimmungen

- (1) Vorrangig und ergänzend zu den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gilt der zwischen der Stadt Ulm und der Universität Ulm geschlossene Vertrag vom 31. Januar / 4. März 2002.
- (2) Für die Kletterwand, deren Organisation, Vergabe, Betrieb und Unterhalt in vollem Umfang im Verantwortungsbereich der Universität Ulm liegt, gilt eine gesonderte Benutzungsordnung.

11. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Sporthalle Ulm Nord tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ulm in Kraft.